



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2023

Kleine Anfrage

Lisa Gnagl (SPD) vom 26.01.2023

Investitionsprogramme Kinderbetreuung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die hessischen Kommunen setzen nachweislich alles daran, trotz widriger Rahmenbedingungen dem wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu entsprechen. Um die nach wie vor bestehenden Investitionsbedarfe für den Ausbau der Kindertagesplätze zu fördern, ist es dringend notwendig, dass das Land alle verfügbaren Fördermittel vom Bund vollständig abrufen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Land hat die Mittel in Höhe von rund 415 Mio. €, die seit Beginn der Investitionsprogramme im Jahr 2008 vom Bund zur Verfügung gestellt wurden, komplett bewilligt. Nachträgliche Reduzierungen sind möglich, wenn bspw. geplante Vorhaben vor Ort nicht durchgeführt werden und die Mittel aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben nicht für andere Vorhaben zur Verfügung gestellt werden konnten. Der Abruf der Fördermittel erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land hat keinen Einfluss darauf, ob die Kommunen die Fördermittel in voller Höhe abrufen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Förderprogramme von Bund und Land stehen für Träger von Kindertagesstätten zum Ausbau der Betreuungskapazitäten zur Verfügung, mit Angaben zu den jeweiligen Förderrichtlinien, den Fördersätzen, den Laufzeiten und dem Gesamtvolumen? Bitte nach Volumen und regionaler Verteilung angeben).

Aktuell steht kein Bundesinvestitionsprogramm zur Verfügung. Die Mittel im Rahmen des letzten Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 in Höhe von rund 77,1 Mio. € sind komplett durch Bewilligungen gebunden.

Das Land hat zwei Landesinvestitionsprogramme „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 und 2021 bis 2023 aufgelegt. Bei beiden läuft derzeit das Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren.

Die Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 erfolgt nach der Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020/2018 bis 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 vom 5. Juli 2021 (StAnz. 31 S. 1021).

Die Förderung erfolgt gruppenbezogen und beträgt pro Gruppe in Kindertageseinrichtungen bis zu:

- 250.000 € (Neubau oder Ersatzneubau); die Förderung erhöht sich auf 300.000 € pro Gruppenbereich, wenn für die Maßnahme der Erwerb eines Grundstücks durch eine Stadt oder Gemeinde erfolgt,
- 100.000 € (aufwändiger Umbau),

- 50.000 € für
 - Umbau, Ausbau, Sanierung bestehender Gebäude oder bestandserhaltende funktionale Ergänzung der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbaus,
 - Investitionsmaßnahmen, die der Inklusion von Kindern mit Behinderungen dienen durch Schaffung eines zusätzlichen Raums (Differenzierungs-/Rückzugsraum) oder bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
 - Erwerb eines Bauwagens oder den Bau einer Schutzhütte o.ä.,
 - Umbau und Ausbau des zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außengeländes inklusive Ausstattung.

Der Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertagespflege kann mit bis zu 2.000 € pro Tagespflegeperson für die Renovierung von Betreuungsräumen sowie 500 € pro geschaffenem oder erhaltenem Betreuungsplatz gefördert werden.

Förderfähig waren aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen Maßnahmen, die ab 1. Januar 2020 begonnen wurden und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen waren. Der Mittelabruf ist bis 31. Dezember 2023 möglich.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurden die Mittel im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms 2020 bis 2021 in Höhe von 76,9 Mio. € in Form von Gesamtbudgets zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1).

- Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024:
Die Förderung erfolgt aufgrund der o. g. Förderrichtlinie. Die Förderhöchstbeträge entsprechen denen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021.
Gefördert werden können Maßnahmen, die ab 1. Januar 2018 begonnen wurden und bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen werden. Der Mittelabruf ist bis 31. Dezember 2024 möglich.
Das Landesinvestitionsprogramm 2020 bis 2024 hat ein Gesamtvolumen von 92 Mio. €. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurden die Mittel in Form von Gesamtbudgets (inklusive Bundesmittel in Höhe von rund 86,3 Mio. € im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020/2018 bis 2020) zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 2).
- Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 bis 2023:
Die Förderung erfolgt aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 bis 2023 vom 18. Juli 2022 (StAnz. 33 S. 937). Die Fördermodalitäten und die Förderhöchstbeträge entsprechen denen der o.g. Investitionsprogramme.

Folgende Fördertatbestände wurden im Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 neu aufgenommen:

- 2.000 € pro Tagespflegeperson für den Um- oder Ausbau eines Außengeländes inkl. dazu gehöriger Ausstattungsinvestitionen sowie
- 5.000 € pro Gruppe in Kindertageseinrichtungen und 500 € pro geschaffenem oder erhaltenem Platz in Kindertagespflege für digitale Ausstattungen.

Die Fristen für Maßnahmenbeginn, -abschluss und Mittelabruf entsprechen dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024.

Das Landesinvestitionsprogramm 2021 bis 2023 hat ein Gesamtvolumen von 77 Mio. €. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurden die Mittel in Form von Gesamtbudgets zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 3).

Frage 2. Wie viele Anträge mit welchem Finanzumfang sind für diese Förderprogramme in den letzten fünf Jahren eingegangen, wurden bewilligt und bereits ausbezahlt? Bitte nach Volumen und regionaler Verteilung angeben.

Beantragte Maßnahmen, die in den Bundesinvestitionsprogrammen keine Berücksichtigung fanden, können ggf. aus den Landesinvestitionsprogrammen gefördert werden. Für die bei der

Bewilligungsbehörde aktuell noch vorliegenden Anträge ist die Antragsprüfung noch nicht abgeschlossen. Daher liegen der Landesregierung über die Anzahl und den Umfang der bei der Bewilligungsbehörde und ggf. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden förderfähigen Anträge keine verlässlichen Angaben vor.

Der Mittelabruf erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils nach Baufortschritt der Maßnahme. Mittelabrufe werden der Bewilligungsbehörde daher laufend vorgelegt.

Im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 wurden, die aus Anlage 4 ersichtlichen Mittel bewilligt und bis dato (14. Februar 2023) abgerufen.

Im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 wurden bis dato (14. Februar 2023), die aus Anlage 5 ersichtlichen Mittel bewilligt und abgerufen.

Die Antragsprüfung und -bearbeitung im Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 ist noch nicht abgeschlossen. Die Anträge liegen dem Regierungspräsidium Kassel zur Prüfung vor und werden im laufenden Verfahren regelmäßig bewilligt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 92 Mio. € komplett durch Bewilligungen gebunden werden konnten. Entsprechend können zum derzeitigen Stand keine Schlussfolgerungen zur Differenz von Bewilligungssumme und Mittelabruf gezogen werden. Förderfähige Anträge, die im Rahmen dieses Landesinvestitionsprogramms nicht berücksichtigt werden können, können ggf. im Landesinvestitionsprogramm 2021 bis 2023 bewilligt werden.

Die fälligen Zuwendungsbeträge werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde abgerufen.

Im Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 bis 2023 liegen noch nicht alle Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Die Bewilligung der Mittel erfolgt, sobald die Mittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 komplett durch Bewilligungen gebunden sind.

Frage 3. Inwiefern wurden die Fördersätze in den letzten zehn Jahren angepasst, bspw. durch ansteigende Baupreise?

Die Förderhöchstbeträge wurden im Jahr 2018 aufgrund gestiegener Baukosten pro Gruppenbereich wie folgt erhöht:

- Neubauten von 160.000 € auf 250.000 €,
- Ersatzneubauten von 80.000 € auf 250.000 € sowie
- Erweiterungsbauten von 50.000 € auf 250.000 €.

Die Förderung erhöht sich auf 300.000 € pro Gruppenbereich, wenn für die Maßnahme der Erwerb eines Grundstücks durch eine Stadt oder Gemeinde erfolgt.

Der Förderhöchstbetrag für aufwändige Umbauten wurde von 90.000 € auf 100.000 € erhöht.

Die Förderhöchstbeträge für die Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wurden von 1.500 € auf 2.000 € pro Tagespflegeperson erhöht.

Frage 4. Wie stellt sich insgesamt der Mittelabfluss aus den Investitionsprogrammen von Bund und Land dar? Bitte nach Volumen und regionaler Verteilung angeben.

Frage 5. Inwiefern ist das Gesamtvolumen dieser Investitionsprogramme bislang ausgeschöpft worden, welches Fördervolumen steht insgesamt noch zur Verfügung? Bitte aufgeschlüsselt nach Programmen angeben.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mittel im Rahmen der Bundesinvestitionsprogramme konnten seit Anfang der Investitionsförderung im Jahr 2008 komplett durch Bewilligungen gebunden werden.

Mittelabrufe sind noch in folgenden Investitionsprogrammen möglich:

Investitionsprogramm:	Bewilligte Mittel:	Mittelabruf (Stand: 14.02.2022):	Mittelabruf möglich bis:	noch zu bewilligende Mittel:
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (Bund)	rund 86,3 Mio. € (100 %)	rund 79,5 Mio. € (92,7 %)	31.12.2023	-
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 (Bund)	rund 77,1 Mio. € (100 %)	rund 42,3 Mio. € (54,8 %)	31.12.2023	-
„Kinderbetreuung“ 2020-2024 (Land)	rund 80,6 Mio. € (87,6 %)	davon abgerufen: rund 21,9 Mio. €	31.12.2024	rund 11,4 Mio. €

Zur Verteilung der Bewilligungen und Mittelabrufe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Fristen für den Mittelabruf in den Bundesinvestitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sind gesetzlich im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) geregelt. Der Mittelabruf in den beiden Bundesprogrammen ist noch bis 31. Dezember 2023 möglich. Der Bund hat diese Fristen auf Initiative der Länder verlängert, da die Mittel teilweise nicht fristgerecht abgerufen werden können. Aktuell liegt ein erneuter Gesetzentwurf zur Änderung des KitaFinHG im Bundestag vor, mit dem die Fristen im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 weiter verlängert werden sollen.

Frage 6. Worin liegt begründet, dass insbesondere Mittel aus den Investitionsprogrammen des Bundes bislang nicht abgerufen wurden?

Frage 7. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass diese Mittel noch eingesetzt werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bewilligten Mittel können von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jeweils pro Maßnahme nach Baufortschritt abgerufen werden. Ein zögerlicher Abruf der Mittel liegt bspw. in Verzögerungen des Baufortschritts vor Ort begründet.

Das Land hat sich beim Bund erfolgreich dafür eingesetzt, dass die bundesgesetzlich geregelten Termine bezüglich des Mittelabrufs in den Bundesprogrammen verlängert werden.

Die Bewilligungsbehörde steht in engem Austausch mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Fachministerium, um den Trägern die bewilligten Mittel möglichst vollständig zur Verfügung zu stellen. Dabei sind u.a. die bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 zu berücksichtigen.

Frage 8. Es gibt bspw. Discounter- und Supermärkte, die auf den Dächern ihrer Gebäude Kindertagesstätten errichten. Besteht für diese Projekte im Rahmen der jeweiligen Förderrichtlinien ebenfalls die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu bekommen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auch solche Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprogramme zu fördern. Welcher Fördertatbestand bei den beschriebenen Maßnahmen in Frage kommt, entscheidet die Bewilligungsbehörde einzelfallbezogen.

Wiesbaden, 23. Februar 2023

Kai Klose

Anlagen

Kleine Anfrage 20/10448

Anlage 1

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021
Landkreis Kassel	5.672.400 €	Main-Kinzig-Kreis	6.742.940 €
Stadt Kassel	624.230 €	Stadt Hanau	338.990 €
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.900.470 €	Landkreis Offenbach	5.136.030 €
Werra-Meißner-Kreis	1.603.740 €	Stadt Offenbach	1.505.030 €
Schwalm-Eder-Kreis	3.878.900 €	Stadt Frankfurt	2.622.840 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.348.690 €	Main-Taunus-Kreis	761.770 €
Landkreis Fulda	4.170.160 €	Stadt Bad Homburg	169.630 €
Stadt Fulda	216.510 €	Hochtaunuskreis	2.165.050 €
Vogelsbergkreis	382.660 €	Rheingau-Taunus-Kreis	620.910 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	495.160 €	Stadt Wiesbaden	3.592.650 €
Stadt Marburg	195.880 €	Landkreis Groß-Gerau	2.623.410 €
Landkreis Gießen	2.344.730 €	Stadt Rüsselsheim	1.038.650 €
Stadt Gießen	263.390 €	Landkreis Darmstadt-Dieburg	3.751.220 €
Lahn-Dill-Kreis	2.046.320 €	Stadt Darmstadt	499.770 €
Stadt Wetzlar	164.220 €	Kreis Bergstraße	5.076.100 €
Landkreis Limburg-Weilburg	3.859.570 €	Odenwaldkreis	3.211.720 €
Wetteraukreis	7.908.160 €	Gesamt	76.931.900 €

Kleine Anfrage 20/10448

Anlage 2

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bundesinvestitionsprogramm 2017-2020/2018-2020 Landesinvestitionsprogramm 2020-2024	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bundesinvestitionsprogramm 2017-2020/2018-2020 Landesinvestitionsprogramm 2020-2024
Landkreis Kassel	4.278.045,00 €	Main-Kinzig-Kreis	9.097.786,00 €
Stadt Kassel	3.625.086,00 €	Stadt Hanau	2.665.308,00 €
Landkreis Waldeck-Frankenberg	7.405.029,00 €	Landkreis Offenbach	8.715.225,00 €
Werra-Meißner-Kreis	4.774.139,00 €	Stadt Offenbach	5.096.088,00 €
Schwalm-Eder-Kreis	11.721.693,00 €	Stadt Frankfurt	14.241.472,00 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	4.613.684,00 €	Main-Taunus-Kreis	5.276.689,00 €
Landkreis Fulda	3.465.710,00 €	Stadt Bad Homburg	2.456.328,00 €
Stadt Fulda	2.600.180,00 €	Hochtaunuskreis	4.784.019,00 €
Vogelsbergkreis	2.500.126,00 €	Rheingau-Taunus-Kreis	6.155.125,00 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	3.676.841,00 €	Stadt Wiesbaden	4.926.492,00 €
Stadt Marburg	2.702.909,00 €	Landkreis Groß-Gerau	4.507.256,00 €
Landkreis Gießen	9.183.819,00 €	Stadt Rüsselsheim	2.509.900,00 €
Stadt Gießen	2.470.500,00 €	Landkreis Darmstadt-Dieburg	6.587.692,00 €
Lahn-Dill-Kreis	5.326.924,00 €	Stadt Darmstadt	3.745.415,00 €
Stadt Wetzlar	2.447.307,00 €	Kreis Bergstraße	10.902.452,00 €
Landkreis Limburg-Weilburg	4.175.168,00 €	Odenwaldkreis	2.472.700,00 €
Wetteraukreis	9.649.715,00 €	Gesamt	178.756.822,00 €

Kleine Anfrage 20/10448

Anlage 3

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Landesinvestitionsprogramm 2021 - 2023	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Landesinvestitionsprogramm 2021 - 2023
Landkreis Kassel	3.618.286 €	Main-Kinzig-Kreis	4.424.900 €
Stadt Kassel	1.799.281 €	Stadt Hanau	1.251.270 €
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.954.988 €	Landkreis Offenbach	4.187.139 €
Werra-Meißner-Kreis	1.572.048 €	Stadt Offenbach	1.867.105 €
Schwalm-Eder-Kreis	2.727.138 €	Stadt Frankfurt	5.638.911 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.605.237 €	Main-Taunus-Kreis	2.063.449 €
Landkreis Fulda	2.779.858 €	Stadt Bad Homburg	925.932 €
Stadt Fulda	1.015.985 €	Hochtaunuskreis	2.221.545 €
Vogelsbergkreis	1.156.398 €	Rheingau-Taunus-Kreis	1.641.715 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.551.283 €	Stadt Wiesbaden	3.360.375 €
Stadt Marburg	976.346 €	Landkreis Groß-Gerau	2.602.210 €
Landkreis Gießen	2.252.608 €	Stadt Rüsselsheim	1.345.025 €
Stadt Gießen	1.106.038 €	Landkreis Darmstadt-Dieburg	3.367.927 €
Lahn-Dill-Kreis	2.226.179 €	Stadt Darmstadt	1.560.200 €
Stadt Wetzlar	915.533 €	Landkreis Bergstraße	3.617.906 €
Landkreis Limburg-Weilburg	2.723.856 €	Odenwaldkreis	2.142.683 €
Wetteraukreis	4.800.644 €	Gesamt	77.000.000 €

Kleine Anfrage 20/10448

Anlage 4

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bewilligungs-summe	Mittelabruf (Stand: 14.02.2023)	geförderte Maßnahmen
LK Kassel	5.667.705 €	1.791.852 €	21
Stadt Kassel	2.307.638 €	1.188.568 €	29
LK Waldeck-Frankenberg	2.706.813 €	2.261.813 €	5
Werra-Meißner-Kreis	2.182.513 €	1.532.513 €	5
LK Schwalm-Eder	5.512.157 €	3.166.683 €	18
LK Hersfeld-Rotenbrug	1.023.735 €	-	2
LK Fulda	3.050.874 €	1.719.316 €	11
Stadt Fulda	623.003 €	616.539 €	12
Vogelsbergkreis	1.082.847 €	705.608 €	6
LK Marburg-Biedenkopf	1.733.575 €	1.250.000 €	2
Stadt Marburg	409.770 €	345.000 €	6
LK Gießen	3.946.052 €	612.972 €	16
Stadt Gießen	291.074 €	291.074 €	3
Lahn-Dill-Kreis	2.562.094 €	2.012.094 €	3
Stadt Wetzlar	-	-	-
LK Limburg-Weilburg	2.158.604 €	1.365.591 €	10
Wetterauskreis	6.515.040,42€	2.966.967 €	18
Main-Kinzig-Kreis	6.742.940 €	5.192.011 €	17
Stadt Hanau	767.291 €	381.606 €	19
Landkreis Offenbach	4.475.595 €	742.430 €	11
Stadt Offenbach	800.000 €	800.000 €	2
Stadt Frankfurt	2.906.662 €	2.325.110 €	24
Main-Taunus-Kreis	1.523.496 €	673.496 €	13
Stadt Bad Homburg	68.284,11€	7.125 €	4
Hochtaunuskreis	1.980.101 €	720.101 €	20
Rheingau-Taunus-Kreis	2.954.193 €	1.967.917 €	5
Stadt Wiesbaden	4.898.321 €	3.744.073 €	15
LK Groß-Gerau	-	-	-
Stadt Rüsselsheim	598.906 €	301.135 €	9
LK Darmstadt-Dieburg	3.719.342 €	2.968.786 €	16
Stadt Darmstadt	113.975 €	113.975 €	14
LK Bergstraße	598.432 €	540.530 €	16
LK Odenwaldkreis	3.222.094 €	-	7
Gesamt:	77.143.126,53€*	42.304.885 €	359

* 76,9 Mio. € plus rund 200.000 € zusätzlich aufgrund Umverteilungen von Mitteln, die durch andere Länder nicht genutzt wurden.

Kleine Anfrage 20/10448

Anlage 5

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bewilligungs-summe	Mittelabruf (Stand: 14.02.2023)	geförderte Maßnahmen
LK Kassel	3.168.195 €	35.474 €	20
Stadt Kassel	872.733 €	285.899 €	13
LK Waldeck-Frankenberg	1.193.206 €	595.877 €	8
Werra-Meißner-Kreis	1.418.985 €	707.110 €	12
LK Schwalm-Eder	366.743 €	12.213 €	6
LK Hersfeld-Rotenburg	2.324.955 €	819.902 €	5
LK Fulda	3.934.286 €	1.069.704 €	14
Stadt Fulda	1.953.114 €	356.186 €	7
Vogelsbergkreis	1.773.686 €	2.016 €	9
LK Marburg-Biedenkopf	1.677.065 €	56.820 €	11
Stadt Marburg	1.832.636 €	375.000 €	7
LK Gießen	398.687 €	194.966 €	15
Stadt Gießen	- €	- €	-
Lahn-Dill-Kreis	2.515.266 €	515.266 €	7
Stadt Wetzlar	283.581 €	58.875 €	5
LK Limburg-Weilburg	4.130.142 €	1.691.005 €	12
Wetterauskreis	3.393.120 €	1.425.677 €	23
Main-Kinzig-Kreis	1.949.722 €	215.018 €	27
Stadt Hanau	2.175.000 €	1.087.500 €	2
Landkreis Offenbach	4.689.783 €	962.275 €	44
Stadt Offenbach	3.545.099 €	738.376 €	11
Stadt Frankfurt	4.119.382 €	846.891 €	77
Main-Taunus-Kreis	1.348.974 €	279.141 €	20
Stadt Bad Homburg	2.337.687 €	449.422 €	3
Hochtaunuskreis	2.920.306 €	1.335.152 €	12
Rheingau-Taunus-Kreis	991.811 €	696.751 €	6
Stadt Wiesbaden	2.135.628 €	558.312 €	24
LK Groß-Gerau	4.515.874 €	1.805.632 €	33
Stadt Rüsselsheim	2.872.644 €	513.000 €	6
LK Darmstadt- Dieburg	3.675.462 €	842.676 €	38
Stadt Darmstadt	3.228.495 €	408.200 €	6
LK Bergstraße	6.387.458 €	2.257.169 €	23
LK Odenwaldkreis	2.419.515 €	683.318 €	5
Gesamt:	80.549.239 €	21.880.823 €	511